



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

18.06.2024

Nr. 55/2024

Seite 391 - 395

Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 20.03.2024

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 20.03.2024

Aufgrund des § 7 lit. d der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster vom 17.01.2024 hat das Studierendenparlament am 20.03.2024 folgende Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sitzungen des AStA**
- § 2 Wochenstundendeputate**
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung**
- § 4 Anspruch auf freie Tage**
- § 5 Parlamentspräsident*in**
- § 6 AEs für weitere Personen**
- § 7 Inkrafttreten**

Präambel

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach § 10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft sind keine Arbeitnehmende, sondern üben ihre Tätigkeit für die Studierendenschaft als ein ehrenamtliches Wahlamt aus. Für diese Tätigkeit erhalten die Mitglieder des AStA eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (AE) nach § 3 Nr. 12 EStG. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können im Rahmen dieser Ordnung Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil im Juli 2008 entschieden, dass die Gewährung einer AE über den monatlich gesetzlich festgelegten Satz gemäß EStG hinaus, steuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

§ 1 Sitzungen des AStA

- (1) Der AStA kommt wöchentlich zu einer Arbeitssitzung zusammen, um die Angelegenheiten der Studierendenschaft zu besprechen. Der AStA tagt nicht in den Weihnachtsferien und nicht an Feiertagen. In den Sommerferien im Juli und August tagt der AStA nur vierzehntägig. Die Mitglieder des AStA sind zur Teilnahme an der wöchentlichen Sitzung verpflichtet und nur aus wichtigem Grund von der Anwesenheitspflicht befreit.
- (2) Für die wöchentlichen AStA-Sitzung werden jedem AStA-Mitglied pauschal 2 Wochenstunden als bezahltes Deputat zur Verfügung gestellt.

§ 2 Wochenstundendeputate

- (1) Um einen Wertigkeitsvergleich für die Berechnung einer Aufwandsentschädigung zu haben, wird erwartet, dass die Mitglieder des AStA für Präsenzzeiten zur Verfügung stehen sollten (Wochenstundendeputat), um im Büro für Anfragen aus der Studierendenschaft, zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Aktionen und Beratungsangeboten anwesend zu sein.
- (2) Der Vorsitz und die*der Finanzenreferent*in erhalten ein Deputat von jeweils 12 Wochenstunden.
- (3) Alle weiteren AStA-Mitglieder erhalten für eine volle Referatsstelle ein Deputat von jeweils 10 Wochenstunden.
- (4) Für eine halbe Referatsstelle erhalten AStA-Mitglieder ein Deputat von jeweils 5 Wochenstunden.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten eine monatliche AE aufgrund eines Wochenstundendeputats und des Sitzungsstundendeputats multipliziert mit dem Faktor 4,345 (= 1 Monat).
- (2) Die Aufwandsentschädigung für 1 Stunde Deputat beträgt 14,00 €.

§ 4 Anspruch auf freie Tage

- (1) Jedes AStA-Mitglied hat einen Anspruch auf freie Tage in denen die AE ohne Abzüge fortgezahlt wird.
- (2) Der Anspruch auf freie Tage wird von Montag bis Sonntag berechnet.
- (3) Der Anspruch auf freie Tage beträgt 28 Tage im Amtsjahr (= 4 Kalenderwochen).

§ 5 Parlamentspräsident*in

- (1) Die*Der Präsident*in des Studierendenparlaments erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die AE für die*den Präsident*in beträgt 50 €.

§ 6 AEs für weitere Personen

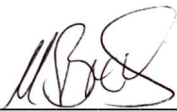
- (1) Mitglieder der Studierendenschaft und weitere für die Studierendenschaft tätige Personen können im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit AEs in Höhe von bis zur jeweiligen Grenze nach § 3 Nr. 12 EstG erhalten.
- (2) Der AStA legt die Höhe der jeweiligen AEs nach § 6 Abs. 1 unter Berücksichtigung der im Haushalt vorgesehenen Mittel fest.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 20.03.2024 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 05.06.2024.

Münster, den 17.06.2024



Malte Bruns
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster